

überzeugen muss, ist dies trotz aller geschickter Ausführung auch an der Schrift überhaupt erweislich und, wenn nun 2548 wohl um 1055 angefertigt scheint, so kann 3221 der Schrift nach nicht gut in das 12. Jahrhundert hineinverlegt werden. Hierauf und auf Grund des oben angeführten Titels ist es gewiss wahrscheinlicher, dass man bei dieser zweiten Fälschung nicht Heinrich V, sondern Heinrich IV. im Auge gehabt und ihm diese Urkunde unterschieben wollte. Wäre nicht als Gemahlin Heinrichs und als Intervenientin Mathilde genannt, so liesse sich die von anderer Hand und in Bücherschrift angebrachte Recognition 'Ego Gebehardus Tridentinus Dei gratia episcopus et Italie archicancellarius subscripsi', die allerdings nicht auf die Zeit Heinrichs IV, sondern nur für die Canzlei Heinrichs V. passt, als späterer nicht minder unechter Nachtrag auf eine bereits vorhandene Fälschung betrachten. Die Verbindung des T mit R in Tridentinus zu einer Ligatur und ein nicht beachteter Abkürzungsstrich gaben wohl Savioli Anlass 'Ridtinus' zu lesen.

St. 3272 von Lothar III. für S. Goivanni in Persiceto bei Bologna ist jedenfalls bei den vielen Brand- und anderen Unglücksfällen, die jenen Ort betrafen, vernichtet worden.

VI. Ravenna.

1) Biblioteca Classense, unter bekannter liberaler Leitung des Sign. Prof. Giovanni Zoli. Sie enthält
 eine Copie Ottos I. 967 = St. 434;
 ein Orig. „ 972 = St. 506 (sehr beschädigt);
 ein Orig. Conrads II. 1026 = St. 1915 für S. Lorenzo;
 es zeigt das übliche Königsmonogramm, dessen horizontaler Vollziehungsstrich auf der rechten Seite etwas nach unten geneigt ist;

ein Original Lothars III. von 1137 = St. 3347. Der von Fantuzzi veröffentlichte Text giebt jedoch nicht dies, sondern eine interpolierte, mit der Ueberschrift 'Exemplum' versehene Abschrift; dieselbe besitzt am Schluss indess auch noch einen Zusatz in kleinerer Schrift, den Fantuzzi nicht mit abdruckt;

ein Original Friedrichs I. = St. 3733;
 ein Exemplar „ = St. 4192 und
 ein Original Ottos IV. '1210, II. Kl. Martii an. reg. XII, imp. I, Ind. XIII. Datum per manum Gualterii imperatoris protonotarii', welche wohl mit B. Regg. Ott. 110 identisch ist, obwohl letzterer als Datum den 2. März angiebt.

2) Archivio capitolare.

Sign. Canonico Antonio Tarlazzi steht demselben zwar noch vor und kommt jedem dort anlangenden Fremden mit